Landkreis Göttingen  Göttingen, den 25.10.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen

60.20-54.10.32 (027) 1.01 1

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG[[1]](#footnote-1)) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht**

**Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens: Ausbau des Kreisverkehrsplatzes B 247/K 112/“Wolfsgärten“ in Duderstadt, hier: Ersatzneubau zweier Brückenbauwerke anstelle von Sanierung**

Im Rahmen der o.a. Planänderung hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Auf Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.08.2016 der Ausbau des Kreisverkehrsplatzes B 247/K 112/“Wolfsgärten“ in Duderstadt genehmigt. Der Kreisverkehrsplatz überquert mit seiner Kreisfahrbahn drei Gewässerarme. Das ist zum einen das Gewässer Hahle mit den Brückenbauwerken Schind 1 und Schind 3 und zum anderen zweigt in der Kreisinsel das Gewässer Hahle-Umflut mit dem Brückenbauwerk Schind 2 ab. Das Bauwerk Schind 1 ist mit o.a. Planfeststellungsbeschluss genehmigt und im Zuge der Bauausführung bereits hergestellt worden. Mit Fortführung der Planung wurde festgestellt, dass zudem die Brücken Schind 2 und Schind 3 durch einen Brückenneubau ersetzt werden müssen, da die Grundsubstanz nicht wie planfestgestellt beibehalten werden kann.

Für die Planänderung ist die Erteilung einer Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz beabsichtigt.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch die Planänderung kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen der Gewässerfauna kommen, da Spundungen und der Abbruch der vorhandenen Brückenkonstruktionen erforderlich werden. Durch ergänzende Vorkehrungen bei bereits festgestellten Minimierungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung so gering als möglich gehalten. Um die ökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten, werden u.a. Otterbermen eingebaut. Eine entsprechende Gestaltungsmaßnahme wird im Zuge der Planänderung festgelegt.

Zusätzlich kommt es durch die Planänderung sowohl anlage- als auch baubedingt zu Einzelbaum- und Flächengehölzverlusten. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ergänzend bzw. neu im Zuge der Planänderung festgelegt.

Schutzgut Boden:

Durch und bei dem Abriss und Neubau der beiden Brückenbauwerke können Veränderungen des natürlichen Bodengefüges auftreten. Da die betroffenen Bodenbereiche derzeit überwiegend von Straßen überbaut sind,

ist hier mit einer Vorbelastung hinsichtlich der Veränderung der natürlichen Bodenausprägung zu rechnen. Eine eingeschränkte Bodenfunktion ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Die Baumverluste und Verluste der Gehölzstrukturen führen lokal zu einer Reduzierung des Luftfilterpotenzials. Für das Schutzgut Klima/Luft ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Landschaft:

Die vorgenannten Beeinträchtigungen werden mittelfristig wiederhergestellt, so dass diese nicht als nachhaltig für das Schutzgut Landschaftsbild bewertet werden.

Schutzgut Wasser:

Bei den Brückenneubauten erfolgt keine Änderung des bisherigen Zustandes. Lediglich die beidseitige Herstellung von Otterbermen. Ansonsten soll sich die Ausgestaltung von Ufer und Sohle und die Dimensionierung der Bauwerke am Bestand orientieren. Eine Reduzierung des Gewässerprofils oder Einschränkungen im Hochwasserfall sind somit auszuschließen.

Durch Bautätigkeit in Gewässernähe kann es zu Beeinträchtigung der Wasserqualität, des Selbstreinigungsvermögens und der Lebensraumqualität des unmittelbar angrenzenden Gewässerabschnittes und nachfolgender Gewässerstrecken kommen. Durch geeignete Maßnahmen und einen ordnungsgemäßen Baubetrieb lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von der Planänderung nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

**Ergebnis:**

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage

gez. Prüter

1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-1)